

Allgemeine Geschäftsbedingungen des H&M Reinigungsservice für Unternehmer

§1 Geltungsbereich

1.1. Die Geschäftsbedingungen sind gültig für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen im Sinne des §14 und juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Der Auftraggeber erkennt durch den Vertragsabschluss bzw. durch die Beauftragung von Dienstleistungen ausdrücklich an, dass diese Bedingungen Teil des Vertrages sind.

1.2. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nur Bestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird.

1.3. Mündliche oder telefonische Absprachen und Vereinbarungen bedürfen der ergänzenden schriftlichen Bestätigung, um vertraglich wirksam zu werden.

§2 Vertragslaufzeit und Kündigung sowie Rücktritte von Verträgen

2.1. Verträge zur Gebäude- und Glasreinigung werden zwischen dem Auftraggeber und H&M Reinigungsservice zunächst für eine unbestimmte Dauer, jedoch mindestens für ein Jahr, geschlossen.

2.2. Die Kündigungsfrist bei Laufzeitverträgen beträgt drei Monate zum Vertragsablauf und bedarf der Schriftform. Der Eingang der Kündigung beim Auftragnehmer ist entscheidend für deren Rechtzeitigkeit. Erfolgt keine Kündigung vor Vertragsablauf, so verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Sollten die Ansprechpartner auf Seiten der Auftraggeber wechseln, so ist der Auftragnehmer umgehend zu informieren. Gleiches gilt insbesondere wenn Objektbetreuungen (Hausverwaltungen) wechseln, um die Bezahlung der Reinigungsdienstleistung durchgehend zu gewährleisten.

2.3. Vereinbarte Laufzeiten und Kündigungsfristen in Individualverträgen sind vorrangig.

2.4. Kündigt der Auftraggeber während der Durchführung vereinbarter Leistungen, so hat er in jedem Fall die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten zu bezahlen. Stornierungen sind bis 48 Stunden vor Auftragsbeginn kostenfrei. Siehe dazu auch §x Punkt x.x. zu Ausfallgeldern.

§3 Einweisung in das zu reinigende Objekt durch den Auftraggeber

3.1. Vor erstmaliger Durchführung der vereinbarten Dienstleistungen durch H&M Reinigungsservice verpflichtet sich der Auftraggeber, die Mitarbeiter des Auftragnehmers in das Objekt einzuweisen, auf mögliche Gefahrenquellen und besondere Umstände hinzuweisen und die erforderlichen Schlüssel zu übergeben.

H&M Reinigungsservice haftet für Schlüsselverluste und Beschädigungen an diesen Schlüsseln.

3.2. Bei ausbleibender Einweisung kann der Auftraggeber keinen Schadensersatz geltend machen, wenn Schäden oder Fehlleistungen auf die fehlende Unterrichtung zurückzuführen sind.

3.3. Der Auftraggeber gestattet H&M Reinigungsservice innerhalb des zu reinigenden Objektes – kenntlich für Bewohner, Mitarbeiter und Besucher – ein Firmenschild anzubringen, welches anzeigt, dass das Objekt von H&M Reinigungsservice gereinigt wird und die Kontaktaufnahme mit dem Dienstleister ermöglicht. Die Kosten hierfür trägt H&M Reinigungsservice.

§4 Art und Umfang der Leistungen

4.1. Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber (im Folgenden kurz AG) und dem Auftragnehmer H& M Reinigungsservice (im Folgenden kurz AN) sind verbindlich, wenn der AG einem Angebot zustimmt oder einen Auftrag bzw. Vertrag unterzeichnet, der diese Bedingungen enthält. Wenn der AN die schriftliche oder mündliche Auftrags- bzw. Vertragsbestätigung vor Beginn der Arbeiten erhalten hat, gilt dies ebenso. Dem AG werden vor Vertragsabschluss die AGB zur Verfügung gestellt bzw. zur Kenntnis gegeben durch Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Unternehmenswebsite.

4.2. Die beauftragten Leistungen werden wie vereinbart ausgeführt. Auftragsänderungen bzw. -erweiterungen haben nur Gültigkeit, wenn sie nach Art und Umfang schriftlich, im Ausnahmefall mündlich, von den hierzu autorisierten Personen festgelegt werden. Sie werden als zusätzliche Tätigkeiten im Vertrag aufgelistet bzw. bei Einzelbeauftragungen vor Ort auf dem Arbeitschein aufgeführt und vom AG gegengezeichnet. Die Abrechnung der Mehrarbeit kann auf Zeitbasis erfolgen, oder es wird eine höhere Pauschale zwischen AG und AN vereinbart, die den vorherigen Preis ersetzt.

4.3. Die einfache Fensterrahmen-Reinigung ist in der Regel Bestandteil der Glasreinigung. Auf Wunsch kann eine Intensivreinigung der Fensterrahmen gegen einen Aufpreis vereinbart werden.

4.4. Die Entfernung hartnäckiger Verschmutzungen an Glas- und Gebäudeflächen (wie Flecken und Reste von Klebestreifen, Bauschmutz, Zementschleier, Nikotin, Fette, Kalk oder Exkremente, bzw. durch das Ausbleiben einer Reinigung von mindestens sechs Monaten) entspricht einer Grund- bzw. Bau(end)reinigung und kann vom AN gesondert in Rechnung gestellt werden.

4.5. Bauendreinigungen erfolgen optimalerweise nachdem alle Gewerke in einem Neubau oder sanierten Objekt fertiggestellt sind. Somit ist der AN mit einer durchzuführenden Glasreinigung der Handwerker, der den Restschmutz der verwendeten Baustoffe von vorherig tätigen Dienstleistern entfernen soll. So ist nun auch Schmutz von Baustoffen auf Fensterflächen vorhanden, der mit bloßem Auge nicht direkt sichtbar ist und beim Reinigen zu Glasschäden und Kratzern führen kann. Selbst bei sorgfältigstem Vorgehen mit dem ersten Schritt einer Trockenreinigung ist

es möglich und unvermeidbar, dass die zu säubernden Glasflächen kleine Kratzer abbekommen. Für die Schäden haftet der AN nicht.

4.6. Ausschließlich der AN legt fest, welche und wie viele Mitarbeiter die auszuführenden Leistungen zu erbringen haben. Der AN ist berechtigt, fachkundige Dritte mit der Erfüllung ihrer Aufgaben zu betrauen.

4.7. Fallen turnusmäßige Leistungen wie wöchentliche Reinigungsdienste auf einen Feiertag, so erfolgt die Durchführung entweder ein Tag vor oder nach dem Feiertag. Der Winterdienst bleibt von dieser Feiertagsregelung ausgenommen.

4.8. Eine Unterbrechung oder zweckentfremdete Umstellung der Reinigungsleistung kann möglich werden im Streik- oder Kriegsfall, bei Unruhen oder anderen Fällen höherer Gewalt. In diesen Fällen ist der AN berechtigt, die vereinbarten Leistungen weiter in Rechnung zu stellen.

§5 Pflichten des Auftraggebers

5.1. Der AG hat vor Beginn der Dienstleistungsarbeiten dafür Sorge zu tragen, dass die zu reinigenden bzw. zu bearbeitenden Flächen frei und sicher zugänglich sind und das empfindliche Gegenstände in unmittelbarer Nähe ausreichend geschützt bzw. abgedeckt sind.

Darüber hinaus sind die Mitarbeiter des H&M Reinigungsservice auf besonders empfindliche Gegenstände und Materialien (wie Möbel, Bilder, Dekorationsobjekte, ...) oder Umstände vor Arbeitsbeginn ausdrücklich hinzuweisen. Anderenfalls kann für dadurch entstandene Schäden vom AN keine Haftung übernommen werden. Gegebenenfalls liegt es im Ermessen des ANs die zu reinigende bzw. zu bearbeitende Fläche frei und zugänglich zu machen und diese Leistung gesondert in Rechnung zu stellen. Für den Fall, dass die Leistungserbringung aus diesem Grund nicht möglich ist, kann der AN dennoch den vollen Rechnungsbetrag in Rechnung stellen.

5.2. Der AG stellt dem AN das für die Dienstleistungsarbeiten erforderliche Kalt- und Warmwasser und den elektrischen Strom (gegebenenfalls die für die Organisation und Unterbringung der Reinigungsmittel/-geräte erforderlichen Räume) unentgeltlich zur Verfügung. Ein Waschbecken mit Kalt- und Warmwasser ist unerlässlich.

5.3. Können vereinbarte Termine zur Ausführung der Dienstleistung, egal aus welchem durch den AG zu vertretendem Grund, nicht eingehalten werden, ist der AG verpflichtet, den AN spätestens 48 Stunden vor Beginn der Arbeiten darüber zu informieren. Anderenfalls ist der AN berechtigt, den vollen Rechnungsbetrag in Rechnung zu stellen, selbst wenn die Dienstleistungen nicht erbracht werden konnten.

§6 Pflichten des Auftragnehmers

6.1. H&M Reinigungsservice verpflichtet sich zur fach- und fristgerechten Erfüllung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung. Abweichungen von den Vereinbarungen sind zulässig, insofern der Umfang und der Standard der vereinbarten Dienstleistungen gewahrt bleibt.

6.2. H&M Reinigungsservice stellt die zur Ausübung der vereinbarten Dienstleistung erforderlichen und fachlich geeigneten Mitarbeiter, die notwendigen Reinigungsutensilien und Putzmittel sowie den üblichen Tropfwasserschutz. Der AN setzt nur Mitarbeiter ein, die mit ihm in einem Arbeits-/Rechtsverhältnis stehen. Der Einsatz und die Weisungsbefugnis obliegt nur H&M Reinigungsservice.

6.3. Die Mitarbeiter von H&M Reinigungsservice sind verpflichtet, jegliche Handlung, die zu einer Gefährdung oder Verletzung des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses des AGs führen könnte, zu unterlassen.

§7 Vergütungen und Preise – Zahlungsbedingungen

7.1. Die im Angebot festgelegten Preise beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes geltenden tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen. Bei deren Änderungen ändern sich auch die Preise entsprechend.

7.2. Der Rechnungsbetrag ist ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Werktagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

Bei Serviceverträgen ohne regelmäßige Rechnungsstellung verpflichtet sich der AG die vereinbarte Vergütung im vereinbarten Turnus (monatlich, quartalsweise, ...) innerhalb des festgelegten Zahlungsziels auf das benannte Konto zu überweisen.

7.3. AG, die im Rahmen Dritter (zum Beispiel Wohneigentümergeinschaften) handeln, haften persönlich für die Zahlungsverpflichtungen aus den Aufträgen, wenn bei Vertragsabschluss diese/r Dritte/r nicht vollumfänglich in einer Anlage zum Vertrag benannt ist/sind.

7.4. Bei Zahlungsverzug durch den AG können die Reinigungsverpflichtungen des ANs nebst deren Haftung ruhen. Davon unberührt ist die Verpflichtung des AGs zur Zahlung überhaupt.

7.5. Die Rechnungslegung für Objektbetreuungen teilt sich in zwei Bereiche: Zum einen wird die Reinigungsleistung an sich vergütet; Putzmittel und Reinigungsmaterialien sowie Verbrauchsartikel (Glühbirnen, Starter für Neonröhren, etc.) werden separat abgerechnet.

§8 Abnahme – Haftung – Einbehalt

8.1. Bei Laufzeitverträgen über turnusmäßige Reinigungsleistungen erfolgt normalerweise keine reguläre Endabnahme durch den AG nach jedem erledigten Putzdienst.

Im Gegensatz zu den Objektbetreuungen mit festgelegten Reinigungsintervallen erfolgen in der Regel bei Einzelaufträgen schriftlich fixierte Abnahmen nach durchgeführter Dienstleistung durch den AG, die die ordnungsgemäße Erledigung sowie Material- und Zeitbedarf bestätigen.

8.2. Die turnusmäßigen Leistungen des ANs gelten grundsätzlich als auftragsgemäß erfüllt und abgenommen, wenn der AG nicht unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben und sollte möglichst mit Bildmaterial belegt werden.

In der Regel erfolgt die Abnahme einzelbeauftragter Leistungen durch die Unterschrift des AGs auf dem Arbeitsschein (= Tätigkeitsprotokoll). Nur in Ausnahmen verlassen die Mitarbeiter von H&M Reinigungsservice das Objekt ohne Abnahme durch den AG.

8.3. Werden vom AG bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigterweise Mängel beanstandet, so ist der AN zur Nachbesserung in einer angemessenen Frist verpflichtet.

Für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der AG wichtige Informationen über Art und Beschaffenheit der zu reinigenden bzw. zu bearbeitenden Flächen nicht an den AN weitergegeben hat, wird keine Gewährleistung übernommen. Gleiches gilt, wenn der AG keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit der zu reinigenden bzw. zu bearbeitenden Fläche trifft. (siehe auch § 3.1.)

8.4. Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den AG ein weiterer Nachbesserungsversuch nicht zumutbar ist, kann der AG anstelle der Nachbesserung eine Minderung der Vergütung verlangen.

8.5. Für Schäden, die nachweislich auf die erbrachte Dienstleistung sowie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haftet der AN, beschränkt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Für Schäden, die dem AN nicht unverzüglich (an Werktagen innerhalb von 24 Stunden) gemeldet werden, entfällt die Haftung.

8.6. Das Recht des AGs, Sicherheitsbeträge für die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen oder eventuelle Gewährleistungsansprüche einzubehalten, ist ausgeschlossen.

8.7. Wird ein Vertrag über eine Objektbetreuung beendet, verpflichtet sich der AN die überlassenen Schlüssel unverzüglich an den AG zurückzugeben. Ein Recht auf deren Zurückbehaltung besteht für den AN bei unbezahlten Rechnungen.

§9 Schlussbestimmungen

9.1. Die geschäftsnotwendigen Daten werden, soweit im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) zulässig, EDV-mäßig gespeichert und verwaltet.

9.2. Bei Unwirksamkeit einzelner Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten.

9.3. Gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann vor Auftragsausführung innerhalb von 14 Tagen widersprochen werden. Kommt es zu einem Widerspruch, so gilt der Vertrag als gegenstandslos.

9.4. Als Gerichtsstand gilt der Sitz des ANs.